

# BUNDESPATENTGERICHT

## Eilunterrichtung des 10. Senats

---

|                                     |  |
|-------------------------------------|--|
| <b>Aktenzeichen:</b>                | 10 W (pat) 21/06                             |
| <b>Entscheidungsdatum:</b>          | 20. Januar 2011                              |
| <b>Rechtsbeschwerde zugelassen:</b> | ja   |
| <b>Veröffentlichung vorgesehen:</b> | ja   |
| <b>Normen:</b>                      | PatG § 34 Abs. 3 Nr. 4, §§ 49, 74; PatV § 10 |

---

### **Leitsatz:**

„Aufreißdeckel“

In besonders gelagerten Ausnahmefällen, in denen ein sachlicher Zusammenhang der den Dritten betreffenden Angaben in der Beschreibung mit der Erfindung nicht erkennbar ist, sie auf der Hand liegend falsch sind oder sich als eine unzulässige Schmähung darstellen, kann eine Beschwerdeberechtigung des nicht am Erteilungsverfahren beteiligten Dritten gegen den Erteilungsbeschluss zu bejahen sein (im Anschluss an BGH, Urteil vom 10. Dezember 2009, I ZR 46/07, GRUR 2010, 253 - Fischdosendeckel). Ein solcher Fall liegt hier aber nicht vor.